

Statuten des Vereins Kunstort Winterthur

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen KUNSTORT WINTERTHUR (Verein für Kunstschaffende und Kunstinteressierte) besteht im Sinn von Art. 60 ff. Schweiz. Zivilgesetzbuch ein Verein mit Sitz in Winterthur/ZH.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt einerseits die Förderung des Kunstschaffens in Stadt und Bezirk Winterthur, anderseits die Förderung des Kontaktes zwischen der Bevölkerung und den Behörden mit den Kulturschaffenden.

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere durch die Organisation von Ausstellungen, von Atelierbesuchen, von Vorträgen und Veranstaltungen ähnlicher Art zu vermitteln.

2. Mitgliedschaft

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied (natürliche oder juristische Person)
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied (natürliche oder juristische Person, die den Verein ideell oder finanziell unterstützt)
- Gönner (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand ernennt eine Jury von 5 Personen, welche über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet. Ein Vorstandsmitglied begleitet die Jury.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich per Ende Jahr möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils auf den 31. Januar fällig.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie wird schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher einberufen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

9. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels sämtlicher Mitglieder revidiert werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung verfügt die Mitgliederversammlung, doch darf es nur für ähnliche Zwecke verwendet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

14. Revision 2025

Die Statuten wurden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 16. April 2025 überarbeitet.